K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT

SCHULPROGRAMM
Allgemeine Beihilfevoraussetzungen für Schulmilch, Schulobst und -gemüse

STAND: 30.03.2023 - Version 10

www.ama.at

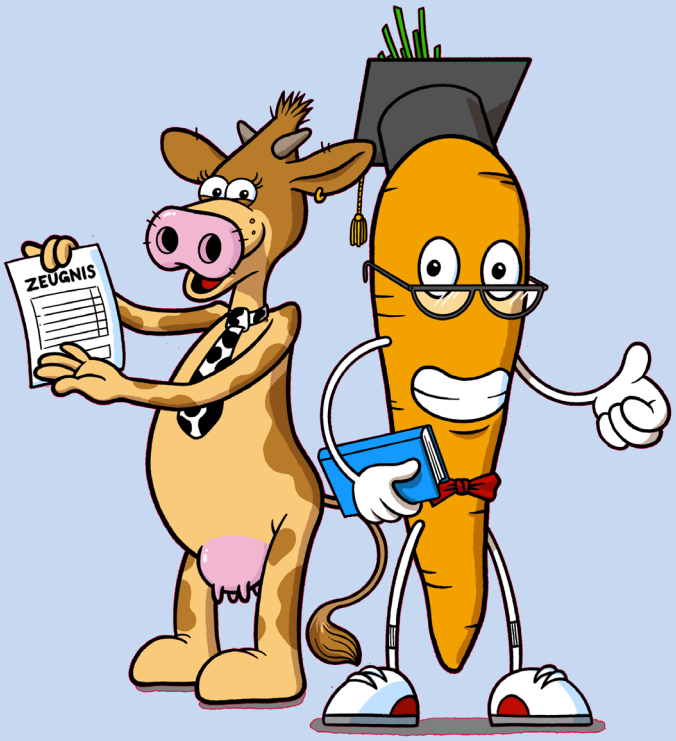

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Inhalt Seite

1 ALLGEMEINES 3
2 Rechtsgrundlagen 4
3 Übersicht Publikationen zum Thema Schulprogramm 5
3.1 Übersicht über Merkblätter / Leitfäden 5
3.2 Übersicht online Antrag und Formulare 5
4 Darstellung der Maßnahme 6
4.1 beihilfefähige Maßnahmen 6
4.2 Begünstigte 7
4.3 Beihilfeempfänger 7
4.4 Zulassung als Beihilfeempfänger 8
4.5 Poster "Schulprogramm der Europäischen Union" 10
4.6 Beihilfefähige Menge 10
4.7 Zuteilung der Budgetmittel im Rahmen der Abgabe von Schulobst –gemüse; Schulmilchsowie MIlch-Aktion 11
4.8 Reduzierung der zugeteilten Budgetmittel 12
4.9 Einhaltung des Vergaberechtes 12
4.10 Beihilfeantrag 13
4.10.1 Beihilfeantrag Produktlieferungen 13
4.10.2 Beihilfeantrag Milch-Aktion 15
4.11 Beihilfenkürzung 15
4.12 Zahlung der Beihilfe 16
4.13 Abgabe der beihilfefähigen produkte über Automat 16
4.13.1 betreuung des Automaten durch die einrichtung 16
4.13.2 Betreuung des Automaten nicht durch die einrichtung 17
4.14 Abgabe der beihilfefähigen produkte über buffet 18
5 Meldepflichten 18
6 Kontrollen 19
7 Sanktionen 19
8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten 19
9 Zutritts- und Kontrollrechte 20
10 SCHULMILCH 21
10.1 Beihilfefähige Schulmilchprodukte 22
10.2 Beihilfesätze 23
11 SCHULOBST UND -GEMÜSE 24
11.1 Beihilfefähige Schulobst und -gemüseprodukte 25
11.2 Beihilfesatz 26
11.3 Beihilfeberechnung - Rechenbeispiele 26
12 Kontakt 27

1 ALLGEMEINES

Die Europäische Union gewährt eine Unionsbeihilfe, um die Abgabe ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in schulischen Einrichtungen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen und die Durchführung flankierender pädagogischer Maßnahmen und Kommunikationsmaßnahmen zu fördern.

Zweck dieser Maßnahmen ist es, den rückläufigen Verbrauch von frischem Obst und Gemüse sowie Konsummilch bei Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Die angebotenen Produkte sollen nach Kriterien wie Regionalität und Saisonalität und unter Bevorzugung der in der eigenen Region hergestellten Produkte, ausgewählt werden. Die dadurch entstandenen kurzen Transportwege sollen die Treibhausgasemission geringhalten und die Flugtransporte reduzieren um damit den ökologischen Fußabdruck zu verringern.

Durch die Bereitstellung von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten soll Kindern in der Phase, in der deren Essgewohnheiten geprägt werden, gesunde Ernährungsgewohnheiten vermittelt werden. Es soll dabei auf die Qualität der Produkte wie deren Frische, Nährwert oder Rückverfolgbarkeit geachtet werden.

Im Rahmen der Produktlieferungen kann jährlich im Zeitraum September bis Oktober an maximal fünf aufeinander folgenden Tagen, im Zuge der Milch-Aktion, Trinkmilch an Kinder abgegeben werden. Begünstigte dieser Aktion sind Kinder, die eine Volksschule bzw. die entsprechenden Stufen der Sonderschule besuchen. Gefördert werden 100 % der Netto-Kosten.

Flankierende pädagogische Maßnahmen, wie Veranstaltung von Verkostungen, Exkursionen auf einen landwirtschaftlichen Produktions- und Verarbeitungsbetrieb, Anschaffung von Hochbeeten und Erstellung von Unterrichtsmaterialien sollen die Abgabe und Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch unterstützen.

Kindern, die sich in einem für die Geschmacksbildung wichtigen Alter befinden, soll einerseits die Freude am Genuss von frischem Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten vermittelt werden und andererseits die Zusammenhänge zwischen Ernährung, Herkunft, Anbau und Herstellung von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Umwelt im Rahmen von Verkostungen, Exkursionen und dem Bewirtschaften von Hochbeeten nähergebracht werden.

Bei Verkostungen und Exkursionen kann ergänzend zur Wissensvermittlung auch eine breite Palette an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen angeboten werden. Der Schwerpunkt soll auf frischen unverarbeiteten Erzeugnissen liegen, die frei von Zusätzen sind und vorzugsweise vor Ort zubereitet werden.

Die Anschaffung von Hochbeeten stellt eine neue flankierende Maßnahme dar, um Kindern und Jugendlichen die Pflanzung und Pflege von Obst und Gemüse zu ermöglichen und soll Kindern und Jugendlichen veranschaulichen, wie Obst und Gemüse wächst.

Zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten und Umweltthemen, die mit der Produktion, der Abgabe und dem Verzehr von Obst- und Gemüseerzeugnissen sowie Milch und Milcherzeugnissen im Zusammenhang stehen, können Unterrichtsmaterialien erstellt und gefördert werden.

Im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen kann die Erstellung von Informations- und Werbematerial (Broschüren, Folder, Gadgets, usw.) zur Information einer breiten Öffentlichkeit über das Schulprogramm durch die Unionsbeihilfe finanziert werden.

Es sollen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit, der Effizienz und der Effektivität beachtet werden.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇨ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇨ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1370/2013** DES RATES vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇨ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/40** DER KOMMISSION vom 03. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen
- ⇨ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39** DER KOMMISSION vom 03. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen
- ⇨ **Nationale Strategie** für das Schulprogramm 2017/2018 bis 2022/2023
- ⇨ **Verordnung des Bundesministers** für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen (Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse) BGBl. II Nr. 219/2017
- ⇨ **Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik** (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021) BGBl. I Nr. 55/2007

in der jeweils gültigen Fassung.

3 ÜBERSICHT PUBLIKATIONEN ZUM THEMA SCHULPROGRAMM

3.1 ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER / LEITFÄDEN

→ Merkblatt: **Allgemeine Beihilfevoraussetzungen** - *allgemeine Informationen*

→ Merkblatt: **Sonstige Maßnahmen**

→ Leitfaden: **Flankierende pädagogische Maßnahmen**
(Veranstaltung von Verkostungen und Exkursionen)

3.2 ÜBERSICHT ONLINE ANTRAG UND FORMULARE

Mit dem eAMA Portal Schulprogramm ist es ab dem Schuljahr 2022/2023 möglich, Anträge die das Schulprogramm betreffen, online zu erfassen und zu übermitteln.

Des Weiteren können Informationen wie Budgetstand und Stand der Bearbeitung der Anträge jederzeit abgefragt werden.

Hinweis:

→ Sollten Sie eine Genehmigung bzw. Zuteilung in Papierform eingereicht haben, kann der dazugehörige Beihilfeantrag auch nur in Papierform gestellt werden! Anträge, die noch das Schuljahr 2021/2022 betreffen, können nicht online gestellt werden!

Unter folgendem Link steht Ihnen eine Ausfüllhilfe zur Verfügung, um Ihnen die Funktionalitäten des Schulprogrammes Online näher zu bringen: LINK

Alle Formulare (PDF- und XLSX-Formulare) können im Internet unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > Schulprogramm) heruntergeladen werden:

- **PDF-Formulare** (Format Adobe Acrobat/Reader): Diese Formulare sind mit ausfüllbaren Feldern zum Ausfüllen am Bildschirm versehen.

- **XLSX-Formulare** (Format Microsoft Excel): Dabei handelt es sich um interaktive Excel Sheet-Formulare, die automatische Berechnungsfunktionen und Auswahllisten beinhalten.

4 DARSTELLUNG DER MAßNAHME

4.1 BEIHILFEFÄHIGE MAßNAHMEN

Die Europäische Union gewährt eine Beihilfe für

→ **die Abgabe von beihilfefähigen Produkten**

- Obst und Gemüse („Schulobst und -gemüse“)
- Milch und Milcherzeugnissen („Schulmilch“)
- Konsummilch und laktosefreie Konsummilch ohne Zusätze im Rahmen der Milch - Aktion

→ **flankierende pädagogische Maßnahmen**
(siehe Merkblatt: Schulprogramm „Sonstige Maßnahmen“)

- Verkostungen von Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen
- Exkursionen auf einen landwirtschaftlichen Produktions- oder Verarbeitungsbetrieb
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien
- Anschaffung von Hochbeeten

→ **Kommunikationsmaßnahmen**
(siehe Merkblatt: Schulprogramm „Sonstige Maßnahmen“)

4.2 BEGÜNSTIGTE

Begünstigte sind Kinder, die regelmäßig eine der folgenden behördlich zugelassenen oder verwalteten Einrichtungen besuchen:

→ **Kinderbetreuungseinrichtung**
bis zum Erreichen der Schulpflicht bzw. bis zum Schuleintritt (KEINE HORTE!)

→ **Primarschule**
- Volksschulen bis einschließlich der 4. Schulstufe
- entsprechende Stufe der Sonderschule

→ **Sekundarschule**
- Oberstufe der Volksschule
- Neue Mittelschule
- Polytechnische Schule
- entsprechende Stufe der Sonderschule
- Berufsschule
- Mittlere Schule
- Höhere Schule

→ **Sonstige schulische Einrichtungen aller Träger**

An begleitenden pädagogischen Maßnahmen dürfen auch Lehrkräfte und Begleitpersonen (z.B.: Eltern) beteiligt werden.

An der Milch-Aktion können nur Schülerinnen und Schüler, die eine Volksschule bzw. die entsprechenden Stufen der Sonderschule besuchen, teilnehmen.

4.3 BEIHILFEEMPFÄNGER

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Zulassung als Beihilfeempfänger bei der AMA.

→ **Als Beihilfeempfänger können zugelassen werden:**

- Bildungseinrichtungen (schulische Einrichtungen und behördlich anerkannte Kinderbetreuungseinrichtungen)
- Schulträger
- Lieferanten und/oder Produzent der Erzeugnisse
- alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich mit der Abgabe und/oder Verteilung von Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch, Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und/oder flankierenden pädagogischen Maßnahmen befassen sowie,
- Stellen, die im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger handeln und die eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurden.

4.4 ZULASSUNG ALS BEIHILFEEMPFÄNGER

Die Zulassung wird mittels Formular (B3362_01) bei der AMA beantragt.

Die Zulassung wird auf den Antragsteller ausgestellt. Im Falle einer Änderung der Rechtsform oder eines Bewirtschafterwechsels ist eine neue Zulassung zu beantragen.

Hinweis:

→ Die Zulassung und die Gewährung der Beihilfe für die Lieferung der Produkte kann frühestens ab dem Datum der Antragstellung (Eingangsdatum bei der AMA) auf Zulassung erfolgen. Es ist keine rückwirkende Zulassung möglich.

Mit dem Antrag auf Zulassung als Beihilfeempfänger für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch werden folgende Verpflichtungen eingegangen:

a) dafür zu sorgen, dass die Erzeugnisse, die von der Union im Rahmen des Schulprogramms finanziert werden, nur zum Verbrauch durch die Kinder der Einrichtung, für die die Beihilfe beantragt wird, verwendet werden (ausgenommen bei Exkursionen, Verkostungen und Kommunikationsmaßnahmen),

b) die Beihilfe für flankierende pädagogische Maßnahmen, Kommunikationsmaßnahmen und Evaluierungen im Einklang mit den Zielen des Schulprogramms zu verwenden,

c) dafür zu sorgen, dass die gelieferten und bereitgestellten Produkte den Marktanforderungen und den Anforderungen der Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen und gegebenenfalls Warenuntersuchungen durchführen zu lassen (ausgenommen bei Evaluierung),

d) den Antrag auf Genehmigung der maximalen Beihilfezahlung basierend auf realistischen Einschätzungen und Kalkulationen zu stellen und gegebenenfalls Reduzierungen des zugeteilten und benötigten Budgets unverzüglich nach Kenntnis bekanntzugeben,

e) ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und die Bücher und Aufzeichnungen, sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen,

f) die Publizitätsbestimmungen der Europäischen Union einzuhalten,

g) den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes die Belege zur Verfügung zu stellen, das Betreten der Gebäude der schulischen Einrichtung bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung, sowie der Betriebs- und Lagerräume während der Öffnungs-/Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen, Warenuntersuchungen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren,

h) rechtsgrundlos gezahlte Beihilfebeträge inkl. Zinsen für die flankierenden Maßnahmen, Kommunikationsmaßnahmen oder die Evaluierung zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass diese nicht verordnungskonform durchgeführt wurden.

Des Weiteren erklärt der Antragsteller, Kenntnis zu haben:

a) vom Inhalt der dem Schulprogramm zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen (Verordnung (EU) Nr.1308/2013, Durchführungsverordnung (EU) 2017/39, Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse BGBl. II Nr. 219/2017), und des Merkblatts Schulprogramm Allgemeine Beihilfevoraussetzungen für Schulmilch, Schulobst und -gemüse (www.ama.at),

b) von den von der AMA festgelegten und im jeweiligen Merkblatt veröffentlichten Details zu den Förderkriterien für die flankierenden Maßnahmen und Kommunikationsmaßnahmen (www.ama.at),

c) dass der Entzug seiner/ihrer Zulassung droht, wenn er/sie weniger als 80% des ihm/ihr zugeteilten maximalen Beihilfebudgets ohne ausreichende Begründung ausnutzt,

d) dass im Falle der Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes vom Übernehmer des Betriebes ein eigener Antrag auf Zulassung zu stellen ist. Die mit der Zulassung übertragenen Rechte und Pflichten können nicht mittels eines Bewirtschafterwechsel-Formulars übertragen werden,

e) dass eine Doppelförderung sowie eine Finanzierung der beihilfefähigen Kosten im Rahmen anderer Beihilferegelungen, Maßnahmen, Programmen, Vorhaben der Europäischen Union, unzulässig ist.

Hinweis:
Die Verteilung von gefördertem Schulobst und -gemüse und geförderter Schulmilch ist durch begleitende pädagogische Maßnahmen (Verkostungen, Exkursionen, Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Anschaffung von Hochbeeten) in den belieferten Einrichtungen zu unterstützen.

4.5 POSTER "SCHULPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION"

In jeder/m teilnehmenden Schule/Kindergarten ist ein Schulprogramm-POSTER deutlich sichtbar und lesbar im Haupteingangsbereich anzubringen.

Das Poster kann per E-Mail beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bestellt werden. Den aktuellen Kontakt und die aktuellen Poster finden Sie auf unserer Homepage.

4.6 BEIHILFEFÄHIGE MENGE

Die maximale, beihilfefähige Liefermenge beträgt 250 ml bzw. 250 g pro Kind pro Öffnungstag der Einrichtung!

Die errechnete Höchstmenge gilt als Begrenzung der beihilfebegünstigt abgegebenen Milch und Milcherzeugnisse bzw. Obst- und Gemüseerzeugnisse pro Einrichtung. Es können auch Produkte in anderen Verpackungseinheiten als 250 ml bzw. 250 g ausgegeben werden.

Milch und Milcherzeugnisse bzw. Obst und Gemüse sind dann beihilfefähig, wenn diese ausschließlich von Kindern der Einrichtung konsumiert werden!

Die Lieferungen im Rahmen der Milch-Aktion können an maximal fünf aufeinanderfolgenden Schultagen im Zeitraum September/Oktober stattfinden.

4.7 ZUTEILUNG DER BUDGETMITTEL IM RAHMEN DER ABGABE VON SCHULOBST –GEMÜSE; SCHULMILCHSOWIE MILCH-AKTION

Am Beginn des Schuljahres sind Anträge auf Zuteilung eines maximalen Beihilfebetrages für das gesamte Schuljahr zu stellen. Jedem Beihilfeempfänger wird, basierend auf seinen möglichst realistischen Angaben, ein fixer maximaler Beihilfebetrag zugeteilt, mit dem er im betreffenden Schuljahr rechnen kann. Somit ist für die Beihilfeempfänger eine bessere Planbarkeit ihrer Schulproduktlieferungen gegeben.

Für die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gibt es pro Schuljahr, folgenden Einreichzeitraum für die im betreffenden gesamten Schuljahr, benötigten Beträge:

1. Zuteilung:	15. September bis 15.Oktober

Werden für das betreffende Schuljahr zusätzlich zum bereits genehmigten Beihilfebetrag weitere Budgetmittel benötigt, so können monatlich ab Dezember bis zum Ende des Schuljahres (vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel), weitere Anträge eingereicht werden.

Im Falle eines Bewirtschafterwechsels aufgrund eines Betriebsübergangs, kann eine Übertragung von im laufenden Schuljahr bereits gemäß § 9 Abs. 7 der Verordnung Schulprogramm genehmigten maximalen Budgetmitteln vom Übergeber auf den Übernehmer des Betriebes mittels Formblatt (B3362_31) beantragt werden.

Antrag auf Zuteilung von Budgetmittel Schulobst –gemüse; Schulmilch sowie MIlch-Aktion Der Antrag auf Zuteilung von Budgetmittel ist ~~mittels Formular~~ innerhalb der Antragszeiträume bei der AMA zu beantragen.

- Lieferungen, die vor der Antragstellung (z.B. Lieferungen im August) durchgeführt werden, sind bei der Beantragung mit zu berücksichtigen, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zulassung bestanden hat.

- Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel werden die maximalen Beihilfen aliquot gekürzt.

- Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis, den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Produktpreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises nach Aufforderung durch die AMA entsprechend zu begründen.

- Die AMA übermittelt jedem Beihilfeempfänger nach Ende des Antragszeitraums einen Bescheid über die zugeteilten maximalen Budgetmittel.

Hinweis:

→ Wird vom Beihilfeempfänger KEIN Antrag auf Zuteilung der Budgetmittel gestellt, ist eine Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm bzw. Schulmilchprogramm NICHT möglich!

4.8 REDUZIERUNG DER ZUGETEILTEN BUDGETMITTEL

Für den Fall, dass die zugeteilten Budgetmittel nicht zur Gänze genutzt werden können, ist vom Beihilfeempfänger unverzüglich nach Kenntnis eine Meldung über die Reduzierung einzureichen. Es ist eine Begründung anzugeben, warum dieser Betrag nicht mehr benötigt wird. Eine Meldung über die Reduzierung kann beliebig oft eingebracht werden.

Die zurückgegebenen Budgetmittel können durch die AMA erneut verteilt bzw. zugeteilt werden. Wird mit der Rückgabe der nicht benötigten Budgetmittel bis zum Ende des Schuljahres zugewartet, so hat dies zur Folge, dass dieser Betrag verfällt und nicht mehr genutzt werden kann.

Da durch eine Nichtmeldung, eine verspätete oder unbegründete Meldung gegen die Bestimmungen der zugrundeliegenden Verordnung verstoßen wird, droht dem Beihilfeempfänger in diesem Fall eine Aussetzung der Zulassung bzw. ein Zulassungsentzug.

4.9 EINHALTUNG DES VERGABERECHTES

Sofern die im gesamten Schuljahr zur Förderung eingereichten Kosten in Summe zwischen netto EUR 12.500,00 und EUR 100.000 liegen, haben Antragsteller, die zur Einhaltung der Vorgaben der öffentlichen Auftragsvergabe im Sinne des Bundesvergabegesetz 2018 verpflichtet sind, das Formblatt „Dokumentation der Vergabeschritte für das gewählte Vergabeverfahren“ der AMA vollständig ausgefüllt, spätestens gemeinsam mit dem im betreffenden Schuljahr eingereichten letzten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, zu übermitteln. Die AMA führt daraufhin eine Beurteilung des durchgeführten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe) durch.

Liegen die genehmigten/zugeteilten Kosten in Summe bei genau netto EUR 100.000 oder darüber, ist das Formblatt „Dokumentation der Vergabeschritte für das gewählte Vergabeverfahren“ und sämtliche Unterlagen die zur Beurteilung des Vergabeverfahrens notwendig sind, bereits mit dem ersten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu übermitteln.

4.10 BEIHILFEANTRAG

4.10.1 BEIHILFEANTRAG PRODUKTLIEFERUNGEN

Der Antrag ist unter Verwendung der Online-Formulare oder der von der AMA aufgelegten Formblätter inklusive Beilagen für 1 - 3 Liefermonat(e) (monatsrein) spätestens bis zum Ende des 3. Monats nach Ende des Lieferzeitraums einzureichen (maßgeblich ist das Eingangsdatum in der AMA). Der Beihilfeantrag kann erst nach Erhalt des Zuteilungsbescheides gestellt werden.

Hinweis:

→ Übersteigt die Summe aus errechneter Beihilfe und dem für die geförderten Erzeugnisse durch Dritte finanzierten Betrag den Bruttorechnungsbetrag, vermindert sich die zu gewährende Beihilfe um den Überschreitungsbetrag. Etwaige Überschreitungsbeträge sind der AMA bekannt zu geben.

Bei Beantragung der Beihilfe sind zum Nachweis der tatsächlich abgegebenen und/oder verteilten Mengen der beantragten Einrichtungen die im Folgenden angeführten Belege vorzulegen:

Antragsteller ist eine schulische Einrichtung / Kindergarten

- Rechnungen

UND

- Zahlungsnachweise:
  - Kontoauszug oder
  - Erlagschein mit Valutadatum und Bankstempel oder
  - Kassabons mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung oder
  - Bestätigung vom Zahlungsempfänger auf der Rechnung, dass er den Betrag erhalten hat (z.B. Vermerk auf der Rechnung „Bar bezahlt“ mit Unterschrift und Firmenstempel, sofern es sich um eine Firma handelt) zuzüglich Stempel, Datum und Unterschrift der Bildungseinrichtung,

Antragsteller ist Lieferant der Produkte

- Rechnungen

UND

- Zahlungsnachweise:
  - Kontoauszug oder
  - Erlagschein mit Valutadatum und Bankstempel oder

- nach vorheriger Absprache mit der AMA ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung (über das betreffende Konto dürfen ausschließlich die Zahlungen für die Lieferungen beihilfefähiger Produkte abgewickelt werden) oder
- Bestätigung vom Zahlungsempfänger auf der Rechnung, dass er den Betrag erhalten hat (z.B. Vermerk auf der Rechnung „Bar bezahlt“ mit Unterschrift und Firmenstempel, sofern es sich um eine Firma handelt) zuzüglich Stempel, Datum und Unterschrift der Bildungseinrichtung

ODER

- Mengenbestätigung: Rechnungen/Lieferscheine mit Unterschrift und Stempel der Bildungseinrichtung zur Bestätigung des Warenerhalts

ODER

- Automatenbestätigungen: wenn die Abgabe mittels Automaten an die Kinder erfolgt, sind die Belege – gem. Punkt. 4.14 vorzulegen

Antragsteller ist eine **öffentliche oder private Einrichtung**, die sich mit dem Schulprogramm befasst oder **Stellen**, **die im Namen** einer oder mehrerer **schulischer Einrichtungen** oder **Schulträger handeln** und die eigens **zu diesem Zweck eingerichtet** wurden

- Rechnungen und Zahlungsnachweise:
  - Kontoauszug oder
  - Erlagschein mit Valutadatum und Bankstempel oder
  - Bestätigung vom Zahlungsempfänger auf der Rechnung, dass er den Betrag erhalten hat (z.B. Vermerk auf der Rechnung „Bar bezahlt“ mit Unterschrift und Firmenstempel, sofern es sich um eine Firma handelt) zuzüglich Stempel, Datum und Unterschrift der Bildungseinrichtung, oder
  - ZIS Einzelzahlungsbeleg/Zahlungsverkehr des Bundes

ODER

- Automatenbestätigungen: wenn die Abgabe mittels Automaten an die Kinder erfolgt, sind die Belege – gem. Punkt. 4.14 vorzulegen

Hinweis:

→ Die Liefernachweise und die Rechnungen haben jeweils auf den Namen des Antragstellers und der belieferten Einrichtung zu lauten.

→ Die Zahlungsnachweise müssen einen Bezug zur Rechnung aufweisen (Verwendungszweck / Rechnungsnummer) .

Werden Beihilfeanträge **unvollständig** eingebracht, können diese nicht zur Gänze bearbeitet werden. Wird einem Parteiengehör der AMA zur Nachreichung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, erfolgt die bescheidmäßige Erledigung nach Aktenlage.

Liefertage im Juli des abgelaufenen Schuljahres können mit dem Monat Juni beantragt werden.

Ohne Rechnungen bzw. Zahlungs- und Liefernachweise kann keine Beihilfe ausbezahlt werden!

4.10.2 BEIHILFEANTRAG MILCH-AKTION

Der Antrag ist für den Liefermonat (grundsätzlich monatsrein) spätestens bis zum Ende des 3. Monats nach Ende des Lieferzeitraums einzureichen (maßgeblich ist das Eingangsdatum in der AMA). Der Beihilfeantrag kann erst nach Erhalt des Zuteilungsbescheides gestellt werden.

Bei Beantragung der Beihilfe sind Bestätigungen der schulischen Einrichtungen vorzulegen.

4.11 BEIHILFENKÜRZUNG

Bei Antragstellung nach Überschreitung der Frist gemäß Punkt 4.11.1. wird die Beihilfe wie folgt gekürzt:

- um 5 %, wenn die Frist um 1 bis 30 Tage überschritten wurde;
- um 10 %, wenn die Frist um 31 bis 60 Tage überschritten wurde;

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Tage wird die Beihilfe für jeden weiteren Tag um 1 % des verbleibenden Restbetrags gekürzt.

4.12 ZAHLUNG DER BEIHILFE

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen in der AMA. Werden Beihilfeanträge unvollständig eingebracht, können diese nicht zur Gänze bearbeitet werden. Wird einem Parteiengehör der AMA zur Nachreichung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, erfolgt die bescheidmäßige Erledigung nach Aktenlage.

Hinweis:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen der AMA gegenüber bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen. Sofern Sie über einen eAMA Zugang verfügen, können Sie Ihr Auszahlungskonto jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und bei Einstieg mittels Handysignatur ändern.

Die Gewährung der Beihilfe kann maximal bis zur Höhe der dem einzelnen Beihilfeempfänger für das betreffende Schuljahr zugeteilten Budgetmittel erfolgen.

Ein etwaiges Mehrbegehren wird abgewiesen.

4.13 ABGABE DER BEIHILFEFÄHIGEN PRODUKTE ÜBER AUTOMAT

Auf sämtlichen Belegen (inkl. Kg-Liste) muss der Vermerk „Automat“ klar ersichtlich sein. Falls auf den betroffenen Rechnungen/Mengenbestätigungen der Vermerk „Automat“ nicht angeführt wird und dies bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, kann die gesamte Beihilfe für die entsprechende Schule/Einrichtung zurückgefordert werden und in besonderen Fällen kann die Zulassung als Beihilfeempfänger ausgesetzt bzw. entzogen werden.

Im Rahmen der Milch-Aktion können keine Produkte über Automaten abgegeben werden!

4.13.1 BETREUUNG DES AUTOMATEN DURCH DIE EINRICHTUNG

Erfolgt die Betreuung (Befüllung, Geldentnahme und Einzahlung) des Automaten durch den Schulwart bzw. einen anderen Schulmilchbeauftragten in der Schule/Einrichtung, kann die Rechnung/Mengenbestätigung durch Zahlungsbeleg bzw. Stempel und Unterschrift der Schule/Einrichtung erfolgen.

4.13.2 BETREUUNG DES AUTOMATEN NICHT DURCH DIE EINRICHTUNG

Erfolgt die Betreuung (Befüllung, Geldentnahme und Einzahlung) nicht durch die Einrichtung, muss der Automatenumsatz dokumentiert werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

→ **Variante 1:** Nachweis der Menge **mittels** Ausdruck vom Automaten

- **Monatsausdruck bzw. Quartalsausdruck** (auszudrucken 2 Schultage vor bis 2 Schultage nach Monatsende bzw. Quartalsende bei Quartalsantrag) der Automatendaten mittels Drucker, der die Daten vom Automaten (ohne Manipulationsmöglichkeit) ausdruckt. Der Ausdruck muss folgendes enthalten:
- **Zählerstand** je Ausgabefach bzw. je Programmiercode (z.B. Spirale 1-10 = Programmiercode 1). Die Ausgabefächer und die Programmiercodes sind den jeweiligen Produkten zuzuordnen. (Dieser zurücksetzbare Zählerstand muss mit Schuljahresbeginn auf 0 zurückgesetzt werden!)
- **Gerätenummer** (Machine No):
  Gerätenummer muss fix vergeben werden um den Ausdruck einem Automaten zuordnen zu können.
- **Aufstellplatznummer** (Location No):
  Aufstellplatznummer (muss vom Aufsteller programmiert werden) sollte gleich der Schulkennzahl sein um einen Automaten einer Einrichtung zuordnen zu können!

Hinweis:
Bei der Befüllung ist darauf zu achten, dass die Produkte der einzelnen Kategorien (Kategorie 0, I und II) und die der nicht beihilfefähigen Produkte immer in dieselben Ausgabefächer gegeben werden. Werden die Ausgabefächer gewechselt, müssen die Zählerstände genau dokumentiert werden!

→ **Variante 2:** Nachweis der Menge ohne Ausdruck vom Automaten

- Der Lieferant führt über jede Lieferung Aufzeichnungen (Datum, Artikel und Plusmenge bzw. Minusmenge je Artikel). Diese werden für die Mengenbestätigung herangezogen.
- Es ist eine **Mengenbestätigung** durch die Schule/Einrichtung mittels Stempel und Unterschrift pro Antrag und Zeitraum erforderlich und dem Beihilfeantrag beizulegen.

4.14 ABGABE DER BEIHILFEFÄHIGEN PRODUKTE ÜBER BUFFET

Ein Buffet ist ein zentraler Ausgabeort zur Verteilung der geförderten Produkte an Kinder der Einrichtung.

Auf sämtlichen Belegen (inkl. Kg-Liste) muss der Vermerk „Buffet“ klar ersichtlich sein.

Die beihilfefähigen Produkte dürfen nur zu den Preisen, die in den Rechnungen, die zur Berechnung der Beihilfe eingereicht wurden, abgegeben werden.

Die im Rahmen des Schulprogramms geförderten Erzeugnissen müssen getrennt von den übrigen im Rahmen des Schulbuffets angebotenen nicht geförderten Produkten angeboten werden.

Die Rechnung muss auf die schulische Einrichtung ausgestellt sein.

Folgende Unterlagen sind dem Beihilfeantrag beizulegen:

- Von der Schule/Einrichtung mit Stempel und Unterschrift bestätigte Belege (Datum, Menge je Artikel und Verkaufspreis) über die verkauften beihilfefähigen Produkte.

Im Rahmen der Milch-Aktion können keine Produkte über Buffet abgegeben werden!

5 MELDEPFLICHTEN

Soweit gegenüber Antragstellern Maßnahmen gemäß § 39 Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, getroffen worden sind, ist die AMA von der vom Antragsteller binnen einer Woche nachweislich über diese Maßnahmen zu informieren. Wurden Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007 S 1, festgestellt, ist die AMA unverzüglich vom Antragsteller über diese Verstöße zu informieren. Für Lieferungen innerhalb des Zeitraums, in welchem Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG getroffen wurden bzw. Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 834/2007 festgestellt wurden, wird keine Beihilfe gewährt, sofern die Produkte nicht in Verkehr gebracht werden durften.

Antragsteller sind hinsichtlich einer Beihilfe für die Abgabe von Milcherzeugnissen gemäß Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse § 5 Abs. 1 Z 3 bis 6 verpflichtet, der AMA Rezepturänderungen und Änderungen der Produktspezifikation unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 KONTROLLEN

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen kann durch die AMA bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse § 5 (Milch und Milcherzeugnissen) und Produkten der Anlage 2 eine Untersuchung der beihilfefähigen Erzeugnisse in Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 5 bzw. der Anlage 2 durch ein akkreditiertes Labor nach anerkannten wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden veranlasst werden. Subunternehmen, die gegebenenfalls vom beauftragten Labor in Anspruch genommen werden, müssen ebenfalls über eine Akkreditierung verfügen. Die Probenahme und der Auftrag an das zuständige Labor erfolgen durch die AMA. Erfüllt das von der Probe erfasste Erzeugnis nicht die Erfordernisse dieser Verordnung, so ist die Untersuchung weiterer Produkte der betreffenden Herstellerin bzw. des Herstellers hinsichtlich des beanstandeten Parameters vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Probe den Kriterien gemäß Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse § 5 bzw. Anlage 2 nicht entspricht, ist die Beihilfe für das beanstandete Produkt bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

Soweit Probenentnahmen oder Warenuntersuchungen auf Verlangen von Antragstellern vorgenommen werden, sind die entsprechenden Kosten für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen von den Antragstellern zu tragen. Andernfalls besteht keine Kostentragungspflicht für Antragsteller.

7 SANKTIONEN

Die Zulassung kann von der AMA entzogen werden, wenn die Bestimmungen und Verpflichtungen der Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht eingehalten werden. Die Zulassung kann für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen werden. Bei Aussetzung oder Entzug der Zulassung ist für Lieferungen, welche für die Dauer der Aussetzung oder nach dem Entzug der Zulassung durchgeführt werden, keine Beihilfe zu gewähren. Bei Entzug der Zulassung kann diese frühestens nach zwölf Monaten wieder erteilt werden.

8 AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Antragsteller haben die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen. Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Antragsteller sind verpflichtet, die Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Belege sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

9 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Antragsteller haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden: Prüforgane) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Kontrollen sowie Milch- und Zuckeranteilskontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben Antragsteller den Prüforganen auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben unentgeltlich auszudrucken. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten gelten auch für die genannten Schulen/Einrichtungen, sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

Schulmilch

10.1 BEIHILFEFÄHIGE SCHULMILCHPRODUKTE

→ Kategorie 0 (100% Milchanteil):

- Konsummilch und laktosefreie Konsummilch ohne Zusätze
- Joghurt, Buttermilch und Sauermilch ohne Zusätze

→ Kategorie I (90% Milchanteil)

- Getränke auf Milchbasis mit Kakao, Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert
- Fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert oder ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:	→ Für das Schuljahr 2017/2018 bis zum 28.02.2018 maximal **7 %**
	→ Für das Schuljahr 2017/2018 ab dem 01.03.2018 maximal **6,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2018/2019 maximal **5,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2019/2020 maximal **5,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2020/2021 maximal **4,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2021/2022 maximal **4,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2022/2023 maximal **3,5 %**

→ Kategorie II (75% Milchanteil)

- Fermentierte oder nicht fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtzusatz, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert (z.B.: Fruchtjoghurt)

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:	→ Für das Schuljahr 2017/2018 maximal **7,0 %**
	→ Für das Schuljahr 2018/2019 maximal **6,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2019/2020 maximal **6,5 %**
	→ Für das Schuljahr 2020/2021 maximal **6,0 %**
	→ Für das Schuljahr 2021/2022 maximal **6,0 %**
	→ Für das Schuljahr 2022/2023 maximal **5,5 %**

Als Zucker gelten Erzeugnisse der unter den KN-Code 1701 (Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, in fester Form) aufgelisteten Positionen.

Der in Früchten nativ enthaltene oder zugesetzte Zucker ist in der maximalen Menge an zugesetztem Zucker/Honig enthalten.

Der Gehalt an Zucker und/oder Honig darf 30 g pro Portion nicht überschreiten.

Den Erzeugnissen dürfen weder Salz, koffeinhaltiger und koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker E620 bis E650 zugesetzt werden.

Es ist anzugeben ob es sich um pasteurisierte (PAS)-Produkte, Extended Shelf Life (ESL)-Produkte, Ultra-High Temperature (UHT)-Produkte oder Produkte aus biologischer Erzeugung (BIO) handelt.

Ein Erwärmen bzw. Erhitzen von Milch und Milcherzeugnissen ist erlaubt, diese dürfen jedoch nicht verkocht bzw. zur Zubereitung von Mahlzeiten verwendet werden. Ein Vermischen der Milch und Milcherzeugnisse mit anderen Produkten (z.B. Milch mit Zucker, Kakao, usw.) ist nicht erlaubt!

Die Milch kann von Kühen, Schafen oder Ziegen stammen.

→ Milch-Aktion

Die Abgabe von Konsummilch und laktosefreier Konsummilch ohne Zusätze wird gefördert.

Während der Lieferzeit der Milch-Aktion dürfen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler keine anderen geförderten Schulmilchprodukte im Sinne der Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse erhalten.

10.2 BEIHILFESÄTZE

Kategorie	Beihilfesatz gemäß nationaler Schulprogramm Verordnung
0	€ 60,00 je 100 kg
I	€ 24,00 je 100 kg
II	€ 20,00 je 100 kg

Milch-Aktion	100% der Netto-Kosten

Schulobst und -gemüse

11.1 BEIHILFEFÄHIGE SCHULOBST UND -GEMÜSEPRODUKTE

Es sind ausschließlich die in der Liste angeführten Produkte beihilfefähig:

PRODUKTGRUPPEN

Obst

Äpfel	Birnen	Brombeeren	Erdbeeren
Grapefruit *)	Heidelbeeren	Himbeeren	Ribisel (schwarz, rot, weiß)
Kirschen	Kiwis	Mandarinen *)	Clementinen *)
Marillen	Melonen	Nektarinen	Orangen *)
Pfirsiche	Pflaumen	Physalis	Satsumas *)
Stachelbeeren	Walnüsse	Weintrauben	Zwetschken °)

Gemüse

Erbsenschoten	Karotten (Gelbrüben)	Gurken	Kohlrabi
Paprika	Radieschen	Rettich	Rüben
Paradeiser	Sellerie		

***)** Zitrusfrüchte dürfen nur für den Zeitraum von November bis Februar beantragt werden!
°) auch Ringlotten und Mirabellen

Beihilfefähig ist ausschließlich Obst und Gemüse, das keiner weiteren Zubereitung (ausgenommen Waschen, Schälen und Schneiden) bedarf und das für sich gesehen eine Mahlzeit darstellt, die direkt von einem Kind konsumiert werden kann. Es sind vorzugsweise regionale und saisonale Produkte anzubieten.

Die Beigabe von Zusätzen, wie Zucker, Salz, Fett, Geschmackverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel ist unzulässig!

Die Schulobst- und -gemüseprodukte dürfen nicht verkocht werden und keine üblichen Schulmahlzeiten ersetzen.

Ist es Kindern aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht möglich, das Obst/Gemüse unverarbeitet zu verzehren, ist es in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die beihilfefähigen Erzeugnisse in eine für diese Kinder konsumierbare Form zu bringen. Diesbezüglich ist die AMA vorab zu kontaktieren.

!

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, keine zu großen Mengen zu bestellen/anzuliefern, damit die Ware nicht verdirbt.

Obst/Gemüse muss frisch, genussreif unter Einhaltung des jew. Reifegrades, unbeschädigt, frei von Schädlingen und zum Zeitpunkt des geplanten Verzehrs GENUSSTAUGLICH sein!

11.2 BEIHILFESATZ

Für **die tatsächlich angefallenen NETTO-Kosten** (exkl. USt.) wird bis zu einer Höhe von **maximal EUR 6,50 pro Kilogramm** gelieferter Menge eine **Beihilfe in Höhe von 50 %** gewährt.

→ maximal **EUR 3,25** pro Kilogramm (Netto)

Die diesen Betrag übersteigenden Kosten können nicht gefördert werden.

11.3 BEIHILFEBERECHNUNG - RECHENBEISPIELE

→ **Die Produkte dürfen NUR in Kilogramm beantragt werden!**

→ **Die EU-Beihilfe wird vom NETTO-Preis errechnet.**

Hinweis:
Auf allen Rechnungen MUSS für jedes Produkt der 100%-NETTO-Produktpreis oder der 100%-BRUTTO-Produktpreis ausgewiesen werden!

Rechenbeispiel 1:

100% Brutto:	**200 kg Äpfel** zu € 1,10/kg = € 220,00 (inkl. 10% USt.)
100% Netto:	**200 kg Äpfel** zu € 1,00/kg = € 200,00 (exkl. USt.)
= Beihilfe:	→ Förderung vom Netto-Preis: € 100,00

Im Antrag sind 200 kg Äpfel („Menge in kg“) mit € 100,00 („Beihilfe“) einzutragen.

Rechenbeispiel 2:

100% Brutto:	**50 kg BIO-Erdbeeren** zu € 10,00/kg = € 500,00 (inkl. 10% USt.)
100% Netto:	**50 kg BIO-Erdbeeren** zu € 9,09/kg = € 454,55 (exkl. USt.)
= Beihilfe:	*der Netto-Preis pro Kilogramm ist größer als € 6,50* → Förderung vom Netto-Preis € 162,50 (maximal € 3,25 pro Kilogramm)

Im Antrag sind 50 kg BIO-Erdbeeren („Menge in kg“) mit € 162,50 („Beihilfe“) einzutragen.

12 KONTAKT

Agrarmarkt Austria

Referat 11 - Marktbeihilfen

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Fax: 050 3151-303

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum
Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11
Dresdner Straße 70, 1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-303, E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:
Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA
Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: EK, AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.
Alle Angaben ohne Gewähr.